

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 240/69B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Fred Harold H. [REDACTED],
 C. [REDACTED] Gardens, P. [REDACTED] Green, L. [REDACTED], M. [REDACTED].
 B. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
 vertreten durch den Regierungspräsidenten in H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Küstenberg, von der Mühlen,
Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 14. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
17. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat 1958 Entschädigung für Gesundheitsschaden
beantragt; eine noch in seinem Geburtsjahr 1937 aufgetretene
Knochentuberkulose, die zu einer Verbildung seiner Beine ge-
führt habe, habe von seinen Eltern aus Verfolgungsgründen
nicht bekämpft werden können. Die Vertrauensärzte der Behörde,
unter ihnen ein Facharzt für Orthopädie, haben keine Anzeichen
für Knochentuberkulose, wohl aber die typischen Deformierungen
einer Rachitis gefunden und, in Übereinstimmung mit der behan-
delnden englischen Klinik, eine Rachitis diagnostiziert. Dieser
Diagnose haben sich ein von der Behörde zu Rate gezogener
Orthopäde und ihr ärztlicher Dienst angeschlossen; der Kläger
hat sie im Ausgangsverfahren nicht mehr in Zweifel gezogen.

151

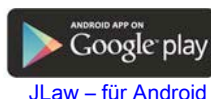
- 3 -

Mein Anspruch ist 1983 vom Berufungsgericht verneint worden, weil die frühkindliche Rachitis bei üblicher Prophylaxe nicht entstanden oder bei üblicher Therapie behoben worden wäre und beides möglicherweise an einer falschen Diagnose des behandelnden Arztes, jedenfalls aber nicht an verfolgungsbedingten Beschränkungen der Eltern des Klügers gescheitert sei.

Im Angleichungsverfahren hat der Kläger die Nachprüfung verlangt, ob es sich um eine zu verhütende oder wenigstens heilbare Rachitis oder um eine Knochentuberkulose gehandelt habe, und sich darauf berufen, daß seine Eltern wegen ihrer rassistischen Verfolgung weder zur Vorbeugung noch zur Behandlung der Erkrankung in der Lage gewesen seien. Das Berufungsgericht hat einen Verfolgungszusammenhang wiederum verneint.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 210 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Der Berufsrichter hält sich für frei in der Diagnose der Erkrankung, jedoch nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 S. 2 SGG-EG für gebunden durch die gegen Knochentuberkulose sprechenden ärztlichen Feststellungen, die der früheren Entscheidung zugrundegelegt worden sind. Diese Bindung besteht nicht (BGH vom 1970, 77 Nr. 24). Er gelangt jedoch zu der Überzeugung, daß es sich um Rachitis handelt, auch "in neuer Würdigung der jetzigen Feststellungen" und stützt sich darauf, daß die Mutter des Klügers nur von einer rachitischen Erkrankung unterrichtet wurde und von einer Diagnose "Knochentuberkulose" nichts weiß. Die Urteilsgründe zeigen, daß der Tatrichter sich aufgrund der eindeutigen Merkmale einer rachitischen Deformation und der Bekundung der Zeugnis der Diagnose "Rachitis"



angeschlossen hat. Die Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist daher unschädlich.

Auch die Beurteilung der Verfolgungsausalität im Berufungsurteil enthält keinen Grund für die Zulassung der Revision. Die Feststellung der Ausgangsentscheidung, daß in den dreißiger Jahren eine stationäre Therapie der frühkindlichen Rachitis ärztlich nicht als erforderlich angesehen wurde und die Erkrankung des Klägers bei richtiger Diagnose ambulant behandelt worden wäre, gehört nicht zur Ermittlung und Beurteilung des konkreten Gesundheitsschadens, sondern ist eine tatsächliche Feststellung über den Stand der Medizin, an die der Berufungsrichter nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BGG-EG gebunden war. Das gleiche gilt für die Feststellung des früheren Urteils, daß die Eltern des Klägers über die Mittel für die seinerzeit übliche Prophylaxe und Therapie der frühkindlichen Rachitis verfügt hätten, wenn sie einer solchen Erkrankung hätten vorbeugen wollen oder wenn die eingetretene Krankheit richtig diagnostiziert worden wäre. Hier-
 von hat sich der Berufungsrichter aber auch in eigener Würdigung ihrer Verhältnisse überzeugt. Bindend festgestellt war ferner durch das frühere Urteil, daß die Eltern des Klägers seinerzeit jüdische und nichtjüdische Ärzte für die Behandlung der eingetretenen Erkrankung gefunden hätten; zu Unrecht macht deshalb die Beschwerde geltend, sie seien auf einen Arzt beschränkt gewesen. Ebenso verhält es sich mit der behaupteten Beschränkung in der Medikation; die frühere Entscheidung beruht auf der gegenteiligen Feststellung. Die Beschwerde greift im wesentlichen die Beweiswürdigung des Ausgangsurteils hinsichtlich des nichtmedizinischen Sachverhalts an. Dieser Sachverhalt durfte jedoch in Anlehnung an

- 3 -

Verfahren nicht berichtigt, sondern nur ergänzt werden.
Soweit dabei, wie die Beschwerde meint, einzelne Bestände
übersehen worden wären, würde es sich um einen konkreten
Mangel des Verfahrens, nicht aber um eine Frage von Grundsätz-
licher Bedeutung (BGH RZW 1967, 373 Nr. 27) oder um eine
Abweichung im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG handeln
(BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Hattenberg

von der Mühlen